

Vollmacht der/des Erziehungsberechtigten zur Übertragung der Aufsichtspflicht



Die/der Erziehungsberechtigte (i. d. R. die Eltern)

Name: _____ Telefon: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

des minderjährigen Kindes (mwd)

Name: _____ Vorname: _____

Geboren: _____ Straße: _____

Ort: _____

- nimmt die Aufsichtspflicht selbst wahr
- überträgt gem. § 2 Abs. Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personensorge auf nachgenannte, volljährige Person (Aufsichtspflichtige/r)

Name: _____ Vorname: _____

Geboren: _____ Straße: _____

Ort: _____

für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Offener Schützenfest am: _____

Zeitliche Begrenzung: nein ja, bis _____ Uhr

- Die Eltern und der Aufsichtspflichtige haben das beiliegende Merkblatt gelesen und akzeptieren dieses.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Aufsichtspflichtiger

Der aufsichtspflichtigen Person ist bewusst, dass sie die **volle Verantwortung** für die oben genannte Person übernimmt.

Merkblatt

Das derzeit geltende Jugendschutzgesetz sieht vor, dass sich Jugendliche von 14 Jahre bis unter 16 Jahre die Veranstaltung bis 22 Uhr verlassen müssen, die älter sind als 16 Jahre, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur bis 24 Uhr in Diskotheken und auf Veranstaltungen aufhalten dürfen. Allerdings ist ein längerer Aufenthalt dann möglich, wenn der Jugendliche die Diskothek oder die Veranstaltung zusammen mit seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besucht oder die Eltern eine andere Person mittels einer Vollmacht als erziehungsbeauftragte Person bestimmen. Diese erziehungsbeauftragte Person, die die

Aufsichtspflicht und die so genannte Personensorge für die Dauer des Aufenthaltes übernimmt, muss volljährig sein. Neben Angaben der Namen, Anschriften, Telefonnummern und Geburtsdaten von Vollmachtgeber, Vollmachtnehmer und Jugendlichen muss der Vollmacht eine Kopie des Lichtbildausweises des Vollmachtgebers beiliegen. Die Vollmacht ist jedoch nur solange gültig, wie sich der Bevollmächtigte ebenfalls in der Diskothek oder auf der Veranstaltung aufhält, verlässt der Bevollmächtigte die Veranstaltung, muss auch der Jugendliche die Veranstaltung verlassen.